



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(VLMÜ-Tarif)**

gültig vom 01.01.2010 an

Zu beziehen durch
Vermittlung der RBO-Niederlassung Mitte in Regensburg bzw.
RBO-Außenstelle Mühldorf als Geschäftsstelle der VLMÜ

Inhaltsverzeichnis

Seite

I *Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	6
§ 3 Tarifstruktur.....	7
§ 4 Beförderungsentgelte	8
§ 5 Reinigungskosten.....	10

II *Beförderung von Personen*

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	11
§ 7 Verhalten der Fahrgäste.....	12
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	14
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise.....	15
§ 10 Unentgeltliche Beförderung.....	16
§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	17/17a
§ 12 Ungültige Fahrausweise.....	18
§ 13 Erhöhter Fahrpreis	19
§ 14 Fahrpreiserstattung.....	20
§ 15 Familienheimfahrten	22

III *Beförderung von Sachen*

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung.....	23
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	24
§ 18 Fahrräder.....	25
§ 19 Bus-Kurierdienst.....	26
§ 20 Tiere.....	27
§ 21 Fundsachen	28

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
.....	
IV Fahrpreisermäßigungen	
§ 22 Zehnerkarten.....	29
§ 23 Monatskarten, Wochenkarten.....	30
§ 24 Stammkunden-Abonnement.....	31
§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	33
§ 26 Umweltfahrausweise.....	37
§ 27 Kinder.....	39
§ 28 Kindergarten-Monatskarten.....	40
§ 29 BahnCard / Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single/Bayern-Ticket Nacht.....	41
V Schlussbestimmungen	
§ 30 Beschwerden.....	42
§ 31 Haftung.....	43
§ 32 Verjährung.....	44
VI Anlagen	
1 Preistafel für den VLMÜ-Linienverkehr	
2 Linienbestimmungen (LiB)	
3 Sonderpreistafel BahnCard	
4 Sonderpreistafel für Fahrausweise Bus/Schiene (Jedermann und Schülerverkehr)	
VII Anhänge	
I Beschreibung des Verkehrs- und Tarifgebietes	
II Wabenplan	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr innerhalb des Tarifgebietes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Mühldorf (VLMÜ).
- (2) Das Tarifgebiet der VLMÜ ist im Anhang I dargestellt.
- (3) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 2). In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Bei Abfertigung innerhalb der Kernzonen Waldkraiburg (Wabe 13306), Mühldorf (Wabe 13100) und Altötting/Neuötting (Wabe 12100) im Rahmen der dortigen Sonderlinienverkehre sind die Tarifbestimmungen der diesbezüglichen Sonderlinienverkehre anzuwenden.
- (6) Die Kernzone Altötting/Neuötting (Wabe 12100) ist bei der Fahrpreisberechnung nur dann als eine Einheit (eine Wabe) anzusehen, wenn die Abfertigung von einer VLMÜ-Außenzone in die Kernzone Altötting/Neuötting (Wabe 12100) oder umgekehrt erfolgt. Bei den Linienverkehren, bei denen der Tarif des Sonderlinienverkehrs Alt-/Neuötting keine Anwendung findet, sind die Waben Altötting und Neuötting als jeweilige Einzelwabe zu betrachten und zur Fahrpreisberechnung, wenn die Abfertigung von Altötting nach Neuötting oder umgekehrt erfolgt, 2 Waben heranzuziehen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der VLMÜ gilt ein Wabentarif.
- (2) Der Wabenplan ist in Anhang II dargestellt.
Jede Haltestelle wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Preisbildung wird die Anzahl der nach dem Wabenplan befahrenen Waben zugrunde gelegt. Bei Fahrmöglichkeit über verschiedene Strecken gilt für die Preisberechnung die niedrigste Anzahl der nach dem Wabenplan zu befahrenen Waben. Die tatsächlich befahrene Strecke bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

b) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.
- (2) Für Beförderungen innerhalb von Kernzonen gelten eigene Fahrpreise und Beförderungsbedingungen.
- (3) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VLMÜ ein- und ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Mitgliedes der Verkehrsgemeinschaft.
- (4) Das Lösen und Benutzen von 2 Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für ein- und ausbrechende Linienverkehre.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Ein- oder Zweicentstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen.
Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort nach Erhalt und unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.

- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung von älteren Personen befördert.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.
 9. in Fahrzeugen des Linienverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlos

sen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 25 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, Fahrkarten, Zeitkarten und ggf. Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung. Sie werden streckenbezogen ausgegeben und gelten zwischen den auf der Fahrkarte aufgedruckten Haltestellen.
- (2) Mehrfahrtenkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten (Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs) sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nicht übertragbar sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Der Fahrgast muß bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (4) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (5) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 3 und 4, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können in den LiB Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag unbefristet, längstens zwei Monate nach Tarifänderung.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Wochen. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen wird nicht verlängert.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muß, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Omnibuslinien die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der tarifmäßige Fahrpreis erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Mühldorf unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- a) des Schienenverkehrs
- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen von der RBO in die VLMÜ eingebrachten Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:
1. Persönliche und übertragbare Netzkarten,
 2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
 3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die VLMÜ-Fahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.
- Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.
- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.

b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen (nur auf den Linien, die von der RBO in die VLMÜ eingebracht worden sind) ausgegeben werden:

Sie gelten auf den VLMÜ-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

- a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß VLMÜ-Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z. B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer mißbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 40 EUR.
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 3 war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 40 EUR, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden mußte, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet. 40 EUR müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarte bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Geschäftsstelle der VLMÜ zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 1,5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag muss bei der Geschäftsstelle der VLMÜ abgeholt werden. Beträge unter 0,5 € werden nicht erstattet.

- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bis 15. des laufenden Monats für das aktuelle Monat, ab dem 16. nur noch für das Folgemonat beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefaßt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.

- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VLMÜ zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 0,5 € erstattet.

§ 15 Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen

- (1) Das Angebot gilt für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten), Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert und die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.
- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstigst gelegenen Bahnhöfen/Schienentarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahrtscheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungsausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach (2) auf der Reise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, faltboote und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder werden unentgeltlich befördert.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
- d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 20 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zuläßt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekanntgegebenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VLMÜ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der in den LiB festgelegten Stelle hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLMÜ-Bus befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLMÜ ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

§ 20 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden zum Regelfahrpreis für Kinder befördert.
- (4) Blindenhunde werden unentgeltlich befördert.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

Nach Ablauf von frühestens zwei Wochen werden Fundsachen an das zuständige Fundbüro weitergegeben.

§ 22 Zehnerkarten

- (1) Zehnerkarten werden an Jedermann und Kinder ausgegeben.
- (2) Zehnerkarten werden Streckenbezogen ausgegeben und gelten zwischen den auf der Zehnerkarte aufgedruckten Haltestellen.
- (3) Zehnerkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (4) Zehnerkarten gelten ab dem Lösungstag unbefristet, längstens jedoch zwei Monate nach Tarifänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (5) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

§ 23 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der VLMÜ in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.
- (3) Die Anerkennung und Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird in den LiB geregelt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 24 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 23 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VLMÜ zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Die ABO-Karte wird für ein Jahr ausgegeben. Sie wird dem Kunden rechtzeitig per Post zugesandt. Falls es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muß bis zum 10. des Vormonats bei der VLMÜ vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der VLMÜ zu beantragen.
Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.
Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der VLMÜ mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der VLMÜ eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.
- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.

- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLMÜ zurückzugeben.
- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die VLMÜ zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum Kinderfahrpreis mitnehmen.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle schulpflichtigen Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an

einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der mit Passfoto versehenen Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird zum 31.07. eines jeden Jahres ungültig. Die Voraussetzungen sind neu nachzuweisen.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der VLMÜ in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des

Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt. Für die Ausstellung der Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten ist ein Passfoto erforderlich. In einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass auf das Passfoto verzichtet wird.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VLMÜ gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.
- c) Die Schüler erhalten von ihren maßgeblichen Aufgabenträgern für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte, sowie je Monat der Fahrtberechtigung Schülermonatskarten ausgehändigt.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte auf das hierfür vorgesehene Feld der Berechtigungskarte zu kleben. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich der VLMÜ (Geschäftsstelle) mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Erklärung über den Verlust einer Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten zu verwenden. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte mit dem vorgenannten Vordruck zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen

(Berechtigungskarte und/oder Schülermonatskarten) wird gegen Entgelt von 15 € einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLMÜ zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten - entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

§ 26 Umweltfahrausweise

- (1) a) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei Umweltfahrausweisen nach Anlage 1, Preistafel für den VLMÜ-Linienverkehr.
 - b) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. zu Umweltfahrausweisen eine bestimmte Fahrpreispauschale übernommen wird, errechnet sich der Fahrpreis nach einer gesondert zu erstellenden und zu genehmigenden Preistafel.
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
- a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLMÜ in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLMÜ. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Bei Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Geltungsmonate sind die vom Landkreis aufgewandten Ausgleichsleistungen über die Verkehrsgemeinschaft Mühldorf a. Inn voll zu erstatten. Es wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben. Die Kündigung des Umwelt-Fahrausweises durch den/die Inhaber/in hat schriftlich gegenüber der Verkehrsgemeinschaft zu erfolgen.

Sofern die Kündigung innerhalb der ersten 12 Geltungsmonate erfolgt und besondere Gründe wie

- Arbeitslosigkeit
- lang anhaltende Krankheit
- Wegzug oder
- sonstige schwerwiegende Gründe

geltend gemacht werden, sind diese im Kündigungsschreiben anzuführen. Der Kündigungsgrund ist durch ärztliches Attest oder eine anderweitige Bescheinigung nachzuweisen. Die bezahlten Zuschüsse sind in diesen Fällen nur anteilig an den Landkreis zu erstatten.

Im Falle einer Kündigung des Bezuges des Umwelt-Fahrausweises nach einem Benutzungszeitraum von mehr als 12 Monaten werden die bezahlten Ausgleichsbeträge anteilig zurückerstattet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 24 (Stammkunden-Abonnement) und § 25 (Schülermonatskarten).

§ 27 Kinder

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden Regelfahrscheine und Zehnerkarten zum Fahrpreis für Kinder nach der Preistafel ausgegeben.

§ 28 Kindergarten – Monatskarten

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Lkr., Gde., Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos bei der VLMÜ (Geschäftsstelle) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.
 - b) Zwischen dem Aufgabenträger und der VLMÜ ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der VLMÜ gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Die Beförderung muß mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
 - (3) Die Fahrpreise werden nach der Anlage 1, Preistafel für den VLMÜ-Linienverkehr (Kindergarten-Monatskarten), erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.
 - (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 6 und 7 des VLMÜ-Tarifs von einer mindestens 12 Jahre alten Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungzone.

§ 29 DB-Angebot

BahnCard

- (1) Besteht eine vertragliche Vereinbarung über Ausgleichsleistungen mit Dritten, werden an Inhaber von BahnCards im Rahmen ihrer Gültigkeit auf den Linien gemäß den Linienbestimmungen innerhalb der VLMÜ Einzelfahrscheine für Erwachsene mit rund 25 % Ermäßigung gemäß Anlage 3 (Sonderpreistafel) ausgegeben.

Bayern-Ticket / Bayern-Ticket Single / Bayern-Ticket Nacht

- (2) Die Anerkennung der Ländertickets (Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single und Bayern-Ticket Nacht) wird auf den Linien der VLMÜ bis zunächst 31.12.2011 verlängert (kein Verkauf). Das Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt von bis zu 5 Personen oder einem Elternpaar mit beliebig vielen Kindern/Enkelkindern im Alter bis zu 14 Jahren. Das Bayern-Ticket Single gilt nur für eine Person. Die Tickets berechtigen am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten: Montag – Freitag von 09.00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, am Samstag, Sonntag und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Das Bayern-Ticket Nacht gilt jeweils eine Nacht von 19:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr des Folgetages und berechtigt zur Mitfahrt von bis zu 5 Personen oder 1 Elternpaar mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis zu 14 Jahren.

§ 30 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RBO-Außenstelle Mühldorf als Geschäftsstelle der VLMÜ, Töginger Strasse 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 31 Haftung

- (1) Die VLMÜ haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. 1 haftet die VLMÜ gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die VLMÜ bis zum Höchstbetrag von 50 € je Stück.

§ 32 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.